

# Nutzungsordnung

## Nutzungsordnung zur Nutzung der IT- Infrastruktur des Internates der Jugenddorf- Christophorusschule Königswinter

Stand: Juli 2007

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit der IT- Infrastruktur des Internates durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den von der Einrichtung gestellten Computern und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen, bzw. heruntergeladen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Mitarbeitern der Einrichtung, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

## A. Benutzung von Computern und sonstiger Hardware in der Einrichtung

### § 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der **Einrichtung (CJD Internat)** betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der **Einrichtung** gestellten Computer sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste **und des Internetzugangs der Einrichtung**.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den **Schülern** in die **Einrichtung** mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

### § 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 genannten Dienste, Computer und der Internetzugang der Einrichtung können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Benutzung jeglicher Systeme kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder dauerhaft verweigert werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen hier weiter erläuterten Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

### § 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit zu einem Netzwerkzugang. Der Zugriff auf das Netzwerk erfolgt über eine serverseitige Clientüberprüfung (z.B. Mac-Adressen, LDAP, ActiveDirectory, etc.).

### § 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung des Zugangs erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Alter, Gruppe, MAC/IP-Adresse) werden von Seiten der Einrichtung nicht an

Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe das Internat gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Einrichtung berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

## **§ 5 Weitergabe von Zugangsberechtigungen**

Die Nutzung des Netzwerkes ist ausschließlich dem eingetragenen Nutzer vorbehalten. Die die Administratoren sind im Auftrag der Internatsleitung berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zugang durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert. Eine vorübergehende Sperrung ist bei stark begründetem Verdacht auch ohne Rücksprache mit der Internatsleitung möglich.

## **§ 6 Schulorientierte Nutzung**

Die IT- Infrastruktur der Einrichtung (Computersysteme, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) soll nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

## **§ 7 Gerätenutzung zur Verfügung gestellter Geräte bzw. Dienste**

(1) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte und Dienste entgegen der vorgesehenen Nutzung verwenden, sie beschädigen oder manipulieren, können Maßnahmen eingeleitet werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte oder Dienste auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Einrichtung gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Einrichtung gestellten Computer ist untersagt.

## **§ 8 Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den von der Einrichtung gestellten Computern sind den Mitarbeitern oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten**

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Einrichtung gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Das Ein- und Ausschalten der von der Einrichtung gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Einrichtung gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Einrichtung gestellten Computern ist nicht zulässig.

## § 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung. Das Drucken ist für schulische Arbeiten in der Regel kostenlos. (Änderungen vorbehalten)

## B. Abruf von Internet-Inhalten

### § 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern (siehe §4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV). Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen bzw. die Website zu verlassen.

### § 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind generell untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nicht zulässig. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich (z.B. auf von der Einrichtung gestellten Computern) ablegen, ist die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

(3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden von großen Dateien aus dem bzw. in das Internet, ist zu vermeiden. Das Herunterladen von Videos, Filmen und Musik, sowie nach aktuellem Recht verbotene Daten und Programme ist untersagt.

(4) Eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten der Schüler entbindet die Einrichtung nicht von ihrer Pflicht den Zugriff auf jugendgefährdende Inhalte zu verhindern.

### § 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Einrichtung noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Es dürfen des Weiteren keine für die Einrichtung kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

## C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

### § 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem

Erscheinungsbild der Einrichtung schaden, nicht verbreitet werden.

## § 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte / Recht am eigenen Bild

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

## § 16 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung bzw. ihres Computers durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

## D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

### § 17 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Einrichtung ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von Computersystemen oder Netzwerken der Einrichtung die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständigen Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach zwei Monaten, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Einrichtung wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## E. Schlussvorschriften

### § 18 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Einrichtung in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. **Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.**

## **§ 19 Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

## **§ 20 Haftung der Einrichtung**

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der auf von der Einrichtung gestellten Computern gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deshalb Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Einrichtung haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

## **§ 21 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit**

(1) Die Leitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Einrichtung gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

für:

Vorname des Schülers/der Schülerin

Nachname des Schülers/der Schülerin

1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Nutzungsordnung des Internates (CJD Internat Königswinter) vom 02.08.2007 vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die in § 4 der Nutzungsverordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Unterschriften der Erziehungsberechtigten